

S A T Z U N G

der Stiftung Trakehner Pferd

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Trakehner Pferd".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung sowie der wissenschaftlichen Begleitung und die Förderung von Publikationen der Trakehner Zucht. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und Durchführung von Einzelprojekten und langfristigen Vorhaben im Zuchtbereich.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Bankguthaben in Höhe von DM 106.100,-- zum 1. Juni 1988.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

3. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organ

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende des Verbandes der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e. V. - Trakehner Verband -
 - b) der Vorsitzende des Vereins zur Erhaltung und Förderung der Zucht des Trakehner Pferdes e. V.,
 - c) ein von den Mitgliedern nach Buchstabe a) und b) auf die Dauer von vier Jahren benanntes Mitglied. Wiederbenennung ist zulässig.

Der erste Stiftungsvorstand besteht aus:

1. **Hubertus Hilgendorff** als Vorsitzender
Wiesenstraße 7, 2160 Stade
2. **Dietrich v. Lenski-Kattenau** als stellvertr. Vorsitzender
Am Schützenplatz 26, 2863 Ritterhude
3. **Gottfried Hoogen** als Mitglied
Gestüt Vogelsangshof, 4178 Kevelaer

2. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Vorschlag des Vorstandes aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) unter Beibehaltung des Vorsitzes des Verbandes bzw. des Fördervereins aus, benennt der geschäftsführende Vorstand des Verbandes bzw. das entsprechende Organ des Fördervereins ein Ersatzmitglied. Scheidet das Mitglied zu Buchstabe c) vor Ablauf der Amtszeit aus einem Amt aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Neubenennung. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 8 und 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,

2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stade, den 1. Juni 1988